

# **Informationen zur Abgabepflicht der Künstlersozialabgabe**

## **Vorträge und Darbietungen**

Entgelte an Selbständige für eine Vortragstätigkeit gehören grundsätzlich zur Bemessungsgrundlage nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz.

Im Bereich der Lehrveranstaltungen der Kunst oder Publizistik (Vermittlung von Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der Kunst und Publizistik) sind die Zahlungen an Referenten, Dozenten und Kursleiter für Träger einer Aus- und Fortbildungseinrichtung nach § 24 Abs. 1 Nr. 9 KSVG stets als Bemessungsgrundlage der Künstlersozialkasse zu berücksichtigen.

Darüber hinaus zählen Vorträge, die an Schulen, Universitäten und ähnlichen Bildungseinrichtungen außerhalb des Bereichs Kunst und Publizistik gehalten werden, regelmäßig aus publizistische Leistung, wenn sie abseits von Schulungs-, Ausbildungs- oder Lehrveranstaltungen an den damit einher gehenden Erfolgskontrollen gehalten werden. Folglich erstreckt sich die Bemessungsgrundlage der Künstlersozialabgabe auch auf die hierfür geleisteten Entgelte.

Vortragstätigkeiten stellen ferner publizistische Tätigkeiten dar, wenn sie einen journalistischen Charakter haben und öffentlich stattfinden. Dieses ist beispielsweise bei öffentlichen Dia- oder Reiseberichten oder Vorträgen zu politischen, ökonomischen, wissenschaftlichen oder ähnlichen Themenstellungen gegeben.

Publizistische Tätigkeiten sind dagegen nicht anzunehmen, bei innerbetrieblichen Vorträgen oder bei Fachvorträgen mit der ausschließlichen Zielsetzung der Vermittlung von Fachwissen (z. B. Fachtagung mit außerbetrieblichen Fachkräften).

Bei der Beurteilung des Vortragenden als selbständiger Künstler oder Publizist ist es unerheblich, ob er oder sie diese Vortragstätigkeit ggf. nebenberuflich ausübt und hauptberuflich einer Beschäftigung nachgeht, wenn dafür ein Entgelt oder Honorare gezahlt wurde, welche nicht aus einer Beschäftigung oder einem Beamtenverhältnis mit der Universität resultierte.

Danach sind auch die Vortragenden Personen, die Professoren an anderen Universitäten sind, bei öffentlichen Vorträgen an der Universität grundsätzlich publizistisch tätig.

## **Fahrtkosten und Umsatzsteuer**

Bei der Ermittlung der Künstlersozialabgabe ist die Umsatzsteuer nicht zu berücksichtigen; Fahrtkosten, sofern es sich um Pauschalen handelt, unterliegen aber der Abgabepflicht.

Informationen zu den der Abgabepflicht unterliegenden Tätigkeiten entnehmen Sie bitte der Informationsschrift Nr. 6 und zur Beauftragung ausländischer Künstler der Informationsschrift Nr. 22.